

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Propamocarb-hydrochlorid 722 g/l
Formulierungstyp: SL Wasserlösliches Konzentrat

2. Handelsprodukte

PREVICUR Schweizerische Zulassungsnummer: D-4681
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043066-00/008
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und
Handels GmbH

O-CARB Schweizerische Zulassungsnummer: D-4735
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-004508-00/002
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Gemüsebau:			
allg. [Aussaaten, Saaterde]	Keimlingskrankheiten [Pythium]	Konzentration: 0.25 % Aufwandmenge: 5–10 ml/m ²	1
allg. [Jungpflanzen]	Keimlingskrankheiten [Pythium]	Konzentration: 0.15 % Aufwandmenge: 7.5–15 ml/m ² Anwendung: Nach dem Pikieren.	2
allg. [Samen]	Keimlingskrankheiten [Pythium]	Konzentration: 100 %	3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kopfsalat, Lattich	Falscher Mehltau des Salats	Konzentration: 0.1–0.2 % Aufwandmenge: 0.6–1.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	
Rettich	Falscher Mehltau der Kreuzblütengewächse	Aufwandmenge: 1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: 1. Behandlung bei Befallsbeginn.	4
Zierpflanzen:			
allg.	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.15–0.25 %	
allg.	Falsche Mehltupilze der Zierpflanzen	Konzentration: 0.2 %	
Blumenknollen, Blumenzwiebeln	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.3 %	5

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Überbrausen.
- 2 = Giessen.
- 3 = Beizung unverdünnt.
- 4 = Maximal 2 Behandlungen pro Kultur.
- 5 = Beizung und/oder Bodenbehandlung.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafahrrichtung zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefürsorge, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch